

Katholische Kirchgemeinde St. Gallen

REGLEMENT FÜR DIE VERGABE VON BAUAUFTRÄGEN

vom 20. Juni 2007¹

¹ vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 20. Juni 2007
in Vollzug ab 21. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Berechnung des Wertes
Art. 3	Gleichbehandlung
Art. 4	Vorbefassung
Art. 5	Vertraulichkeit
Art. 6	Eignung
Art. 7	Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
Art. 8	General- oder Totalunternehmer
Art. 9	Ausschluss

II. Verfahren

Art. 10	Verfahrensarten
Art. 11	Freihändiges Verfahren
Art. 12	Einladungsverfahren
Art. 13	Auskünfte
Art. 14	Fristen
Art. 15	Anzahl der Teilnehmer
Art. 16	Gemeinsame Angebote
Art. 17	Varianten
Art. 18	Einreichung
Art. 19	Vergütung
Art. 20	Prüfung der Angebote
Art. 21	Ungewöhnlich niedrige Angebote
Art. 22	Verhandlungen
Art. 23	Zuschlag
Art. 24	Eröffnung
Art. 25	Vertragsschluss
Art. 26	Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

III. Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb

Art. 27	Arten
Art. 28	Verfahren

VI. Rechtsschutz

Art. 29	Begründung von Verfügungen
---------	----------------------------

V. Schlussbestimmungen

Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 31	In Kraft treten

Der Kirchenverwaltungsrat erlässt gestützt auf Art. 36 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 26. Januar 2003 als Reglement für die Vergabe von Bauaufträgen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Als Auftraggeber im Namen der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen gelten der Kirchenverwaltungsrat, die von ihm eingesetzten Baukommissionen, die Bereichsleitungen Liegenschaften sowie die Liegenschaftsverwaltung.

Aufträge müssen nicht nach diesem Reglement vergeben werden, wenn:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind;
- b) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

Berechnung des Wertes

Art. 2

Ein sachlich zusammenhängender Auftrag wird nicht aufgeteilt. Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massgebend.

Es wird jede Art der Vergütung berücksichtigt. Die eidgenössische Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Gleichbehandlung

Art. 3

Anbieter werden gleich behandelt.

Vorbefassung

Art. 4

Haben Personen und Unternehmen an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen so mitgewirkt, dass sie den Zuschlag zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sie sich am Vergabeverfahren nicht beteiligen.

Vertraulichkeit

Art. 5

Der Auftraggeber behandelt Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich.

Angaben und Unterlagen des Anbieters dürfen ohne Einverständnis des Anbieters oder gesetzliche Vorschrift weder genutzt noch Dritten weitergeleitet oder bekannt gemacht werden.

Während des Vergabeverfahrens wird keine Akteneinsicht gewährt.

Eignung

Art. 6

Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss.

Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Art. 7

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nur an einen Anbieter, der als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge gewährleistet.

Bestehen keine allgemeingültigen Gesamt- oder Normalarbeitsverträge, gelten die berufsüblichen Bedingungen.

General- oder Totalunternehmer

Art. 8

Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag einem General- oder Totalunternehmer, stellt er vertraglich sicher, dass die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen:

- a) die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten;
- b) die Gleichbehandlung von Mann und Frau gewährleisten.

Ausschluss

Art. 9

Der Auftraggeber kann einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen sowie den Zuschlag widerrufen, wenn der Anbieter insbesondere:

- a) die Eignungskriterien nicht erfüllt;
- b) dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt;
- c) Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt;
- d) Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet oder einhält;

- e) die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet oder verletzt;
- f) Absprachen trifft, die den wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen;
- g) in einem Konkursverfahren steht;
- h) wesentliche Formvorschriften dieses Reglements und des Vergabeverfahrens verletzt;
- i) sich beruflich fehl verhalten hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde.

Bei schweren Verstößen kann der Anbieter für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

II. Vergabeverfahren

Verfahrensarten

Art. 10

Der Auftraggeber vergibt einen Auftrag im:

- a) freihändigen Verfahren;
- b) Einladungsverfahren.

Sowohl im freihändigen Verfahren als auch im Einladungsverfahren wird direkt zur Angebotsabgabe eingeladen.

Freihändiges Verfahren

Art. 11

Die Vergabe eines Auftrages kann ohne Wettbewerb erfolgen, wenn

- a) ihr Wert auf nicht mehr als 0,2% des budgetierten Steuerertrages veranschlagt ist;
- b) ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- c) es sich nachweisbar um besonders dringliche Leistungen handelt.

Unabhängig vom Wert des Auftrags kann der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn:

- a) die eingereichten Angebote unter den Anbietern abgesprochen wurden;
- b) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder keine geeigneten Angebote eingehen;
- c) der Zuschlag widerrufen wurde und die Bedingungen der Ausschreibung nicht wesentlich geändert werden;

- d) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt;
- e) im Zusammenhang mit einem vergebenen Auftrag Ergänzungsaufträge notwendig sind;
- f) der Auftraggeber den Vertrag mit dem Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbes schliessen will und dies im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegeben wurde.

Die Einladung zum freihändigen Verfahren kann formlos erfolgen.

Einladungsverfahren

Art. 12

Ist der Wert eines Auftrages auf über 0,2% des budgetierten Steuerertrages veranschlagt, ist ein beschränkter Wettbewerb durchzuführen.

Der Wettbewerb kann ausgeschrieben werden.

Die Unterlagen im Einladungsverfahren enthalten wenigstens:

- a) Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Adresse für zusätzliche Auskünfte;
- d) Ausführungs- oder Liefertermin;
- e) Dauer der Verbindlichkeit des Angebots;
- f) Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise, wenn keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- g) Zuschlagskriterien, wenn keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- h) Adresse und Frist zur Einreichung des Angebots.

Auskünfte

Art. 13

Der Auftraggeber beantwortet dem Anbieter Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit dieser nicht bevorzugt wird.

Wichtige Auskünfte müssen allen Anbietern gleichzeitig mitgeteilt werden.

Fristen

Art. 14

Der Auftraggeber setzt die Fristen für das Einreichen des Antrags auf Teilnahme und des Angebots so fest, dass al-

len Anbietern genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen sowie zur Ausarbeitung des Antrags auf Teilnahme und des Angebots bleibt.

Ohne besonderen Grund dürfen die Fristen nicht kürzer als 14 Tage sein.

Anzahl der Teilnehmer

Art. 15

Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren können die vom Auftraggeber ausgewählten Anbieter ein Angebot einreichen.

Soweit es genügend geeignete Anbieter gibt, lädt der Auftraggeber im Einladungsverfahren wenigstens drei Anbieter zur Angebotsabgabe ein.

Gemeinsame Angebote

Art. 16

Gemeinsame Angebote von mehreren Anbietern sind zulässig.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Varianten

Art. 17

Der Anbieter kann zusätzlich zum verlangten Angebot Varianten und Teilangebote einreichen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Varianten und Teilangebote zu berücksichtigen.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Einreichung

Art. 18

Der Anbieter reicht das Angebot der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle innert der bekannt gegebenen Frist schriftlich, unterzeichnet und vollständig ein.

Vergütung

Art. 19

Die Ausarbeitung des Antrags auf Teilnahme und des Angebots wird nicht vergütet.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen

Prüfung der Angebote	<p>Art. 20 Der Auftraggeber prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.</p> <p>Er korrigiert offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler.</p> <p>Sind Angaben eines Angebots unklar, kann er vom Anbieter Erläuterungen verlangen, die schriftlich festgehalten werden.</p>
Ungewöhnlich niedrige Angebote	<p>Art. 21 Werden ungewöhnlich niedrige Angebote eingereicht, kann der Auftraggeber zusätzliche Unterlagen und Auskünfte verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen zu prüfen.</p>
Verhandlungen	<p>Art. 22 Verhandlungen können geführt werden.</p> <p>Sie werden unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung nach klaren Regeln geführt. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.</p> <p>Abgebote sind zulässig.</p>
Zuschlag	<p>Art. 23 Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.</p> <p>Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Preis; b) Qualität; c) Termin; d) Garantie- und Unterhaltsleistungen; e) Kundendienst; f) Betriebskosten; g) Innovationsgehalt; h) Ästhetik; i) Umweltverträglichkeit; j) Erfahrung; k) Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung; l) Arbeitssicherheit;

m) Steuerleistungen zugunsten der Katholischen Kirchengemeinde St. Gallen

Eröffnung

Art. 24

Der Auftraggeber eröffnet den Anbietern den Zuschlag schriftlich.

Vertragsschluss

Art. 25

Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag geschlossen werden.

Für den Werkvertrag bilden die Allgemeinen Bedingungen der Kirchengemeinde St. Gallen (Anhang 1) integrierender Bestandteil.

Für den Architekturvertrag bilden die Allgemeinen Richtlinien der Kirchengemeinde St. Gallen (Anhang 2) integrierender Bestandteil.

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

Art. 26

Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen und wiederholen.

III. Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb

Arten

Art. 27

Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:

- a) als Ideenwettbewerb zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben;
- b) als Projektwettbewerb zu konkret umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der teilweisen oder umfassenden Realisierung der Lösung.

Gesamtleistungswettbewerbe werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu konkret umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung durchgeführt.

Verfahren

Art. 28

Der Auftraggeber regelt das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf Bestimmungen und Empfehlungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche diesem Reglement nicht widersprechen.

Über die Vergabe von Planungsaufträgen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

Es gelten sachgerecht die Bestimmungen von Art.10 - 26 dieses Reglements.

VI. Rechtsschutz

Begründung von Verfügungen

Art. 29
Der Vergabeentscheid wird allen Anbietern schriftlich bekannt gegeben.

Er beinhaltet mindestens den Namen des berücksichtigten Anbieters.

Nicht bekannt gegeben werden Angaben, soweit:

- a) öffentliche Interessen verletzt werden;
- b) berechnigte Interessen der Anbieter oder der lautere Wettbewerb verletzt werden.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
Bisherigen Rechts

Art. 30
Das Reglement für die Vergabe von Bauarbeiten vom 23. November 1992 wird aufgehoben

In Kraft treten

Art. 31
Dieses Reglement tritt auf den 21. Juni 2007 in Kraft.

Für den Kirchenverwaltungsrat:
Der Präsident: Guido Corazza
Der Aktuar: Magnus Hächler

Anhang 1

Allgemeine Bedingungen der Kirchgemeinde St. Gallen

1. Bestandteile des Werkvertrages und ihre Rangordnung

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Werkvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrages bilden. Dieser wird durch folgende, die in nachstehender Reihenfolge zueinander stehen, ergänzt ;

- die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Orte der Bauausführung, einschliesslich der Vorschriften der SUVA ;
- die durch das Bauobjekt, resp. die Arbeitsgattung bedingten besonderen Bestimmungen der Architekten und / oder Fachingenieure;
- das auf Grund der Ausschreibungsunterlagen erstellte Angebot des Unternehmers, ohne die allgemeinen Unternehmerbedingungen; (Werkvertrag).
- die Pläne und Detailzeichnungen des Architekten;
- die Norm SIA 118;
- die übrigen Normen des SIA und der Fachverbände;
- das schweizerische Obligationenrecht;

Die Norm SIA 118 wird durch Unterzeichnung des Werkvertrages von den Vertragsparteien insoweit als integrierenden Bestandteil des Werkvertrages übernommen, als nicht in Einzelfällen durch die Vertragsurkunde, die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen des Werkvertrages oder die vorgenannten besonderen Bestimmungen ausdrücklich oder inhaltlich davon abgewichen wird. In gleicher Weise findet die Norm 118 auch Anwendung vor Unterzeichnung der Vertragsurkunde. Durch Einreichung des Angebotes oder die Arbeitsübernahme anerkennt der Unternehmer den vorliegenden Vertrag.

2. Leistungspflicht des Unternehmers

Der Unternehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung an ihn übertragene Arbeiten an einen Subunternehmer vergeben. Gegenüber dem Bauherrn haftet der Unternehmer für die Arbeit des Subunternehmers wie für seine eigene. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr dem Unternehmer einen bestimmten Subunternehmer bezeichnet. Einhaltung der vertraglichen Fristen gemäss Norm SIA 118 Art. 94-98.

3. Bauleitung, Mitteilungen

Dem von der kath. Kirchgemeinde St.Gallen beauftragten Architekten obliegt im Sinne von Art. 33 der Norm SIA 118 die Bauleitung und demzufolge die Vertretung des Bauherrn. Mitteilungen des Unternehmers sind rechtsgültig, wenn sie der Bauleitung schriftlich zu Händen des Bauherrn übergeben werden.

4. Ausführung

- a) Die Ausführung hat in allen Teilen sachgemäss und fachmännisch zu erfolgen.
- b) Alle zur Verfügung gelangenden Materialien müssen von bester Qualität sein.
- c) Die einzelnen Arbeiten sind vorgängig der Ausführung mit der Bauleitung zu besprechen.
Der Unternehmer haftet für sämtliche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten und Schäden. Vorbehalten bleiben dringliche Arbeiten.
- d) Der Unternehmer holt die Zustimmung der Bauleitung ein, bevor er eine wesentliche Änderung des bei Offertabgabe oder Bauablaufes genannten Personalbestandes vornimmt.
- e) Notwendige Regierarbeiten dürfen nur auf Geheiss der Bauleitung als solche ausgeführt werden. Regierapporte sind der Bauleitung innert Wochenfrist mit Bekanntgabe der Rapportkosten zur Unterschrift vorzulegen.
Nachträglich vorgelegte Rapporte werden nicht mehr anerkannt. Die Bauleitung prüft den Regierapport und gibt ihn innert Wochenfrist dem Unternehmer unterzeichnet zurück. Die Bauleitung behält sich vor, auch bereits unterzeichnete Regierapporte nachträglich noch zu prüfen und nötigenfalls zu beanstanden. Allfällige Differenzen werden auf dem Rapport vermerkt, und innert Monatsfrist bereinigt.
- f) Strom- und Wasserverbrauchskosten gehen anteilmässig zu Lasten des Unternehmers.

5. Prüfungs- und Abnahmepflicht des Unternehmers

- a) In Erweiterung von Art. 25 Abs. 3 Norm SIA 118 hat der Unternehmer die Masse und Höhenkoten der Ausführungspläne in jedem Fall vor der Ausführung der Arbeit auf eigene Verantwortung nachzuprüfen und allfällige Unstimmigkeiten der Bauleitung sofort mitzuteilen; insofern findet Art. 58 Abs. 2 der Norm SIA 118 keine Anwendung.
- b) Wenn an bestehende Bauteile anzuschliessen ist, muss der Unternehmer die in den Plänen eingeschriebenen Masse an Ort und Stelle mit der Bauleitung nachprüfen. Er hat von der Bauleitung Festmasse zu verlangen, falls er durch das Aufnehmen der Masse am Bau die vorgeschriebenen Termine nicht einhalten kann. Festmasse sind unter Berücksichtigung der notwendigen Toleranzen immer zu vereinbaren, wenn es sich um vorzufabrizierende Bauteile handelt.
- c) In Erweiterung von Art. 25 Abs. 4 Norm SIA 118 obliegt dem Unternehmer in jedem Fall und unabhängig davon, dass die Bauleitung eingesetzt ist und dass eventuell weitere Sachverständige beigezogen werden, die Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Abmahnung an die Bauleitung, wenn er vor und/oder während und/oder nach der Ausführung seiner Arbeit feststellt oder auf Grund der Umstände und/oder seiner Kenntnis-

se feststellen müsste, dass für die Bauausführung wesentliche Angaben oder ihm erteilte Weisungen der Bauleitung fehlerhaft oder im Hinblick auf die Bauführung unzureichend sind. Eine Abmahnung während der Bauarbeiten befreit den Unternehmer bezüglich derjenigen Umstände nicht, die ihm bei Offertabgabe oder Vertragsabschluss bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen. Vgl. auch Art. 30 Abs. 5 Norm SIA 118.

6. Änderungen des Umfanges des Werkvertrages

- a) Bedingen Änderungen in der Planung Änderungen oder Nachträge, so hat der Unternehmer den Bauherrn vor Arbeitsbeginn schriftlich über den Preis zu orientieren; nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt. Änderungen oder Nachträge haben schriftlich zu erfolgen.
- b) Das Änderungsrecht des Bauherrn und seine Auswirkungen bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften der Art. 84 ff. Norm SIA 118, wobei in Ausführung von Art. 84 Abs. 1 Norm SIA 118 eine Preisänderung vom Unternehmer nur dann geltend gemacht werden kann, wenn er schriftlich nachweist, dass der Gesamtcharakter des zur Ausführung übernommenen Werkes so stark verändert ist, dass das Preisgefüge der Offerten in Frage gestellt ist. Art. 84 Abs. 1 letzter Satz der Norm SIA 118 ist nicht anwendbar. Die Änderung hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Unter Vorbehalt von lit. a) und b) hiervor erlangen einvernehmliche Änderungen und Nachträge dieses Vertrages nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt sind und mindestens von der Bauleitung und dem Unternehmer unterzeichnet werden.

7. Verpackung und Transport

Die Preise der einzelnen Positionen umfassen die vollständige, fertige Arbeit, einschliesslich Lieferung, Verpackung, Transport (einschliesslich Kranzüge auf der Baustelle) und Ablad auf die zugewiesene Deponie oder Verwendungsstelle. Dies gilt auch für ausschliessliche Lieferungen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Unternehmers, resp. des Lieferanten.

Sämtliche Verpackungsmaterialien sind und bleiben Eigentum des Unternehmers; die Entsorgung derselben gehen auf Kosten des Unternehmers.

8. Baureklame

Das Anbringen von Baureklamen bedarf der Genehmigung. Die Bauleitung hat das Recht, jederzeit die Verlegung oder Entfernung einer von ihr genehmigten Baureklame zu verlangen. Wird eine Sammeltafel für alle Unternehmer vorgesehen, so sind eigene Tafeln nicht gestattet. Wenn der Unternehmer nicht bei Abschluss des Werkvertrages oder bei Erhalt der Bestellung schriftlich auf eine Beteiligung an der Sammeltafel verzichtet, so wird er auf der Tafel aufgeführt und es wird ihm ein Anteil an deren Kosten belastet; die Rechnungsstellung für den genannten Kostenanteil erfolgt in der

Regel durch Verrechnung eines Pauschalabzuges an der Unternehmer-
schlussrechnung.

9. Baureinigung

Jeder Unternehmer hat die Abfälle und Verunreinigungen, herrührend aus seinen Arbeiten, laufend täglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Für periodische Gesamtreinigung und allfällige gemeinsame Schuttabfuhr wird dem Unternehmer ein Anteil von 5 ‰ (fünf Promille) seiner Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

10. Schäden

Für alle Schäden am Bauwerk (inkl. Glasbruch), deren Verursacher nicht ermittelt werden können, werden die Kosten auf sämtliche länger als zwei Wochen am Bau beschäftigten Unternehmer verteilt. Der Anteil des einzelnen Unternehmers beträgt 5 ‰ (fünf Promille) seiner Abrechnungssumme. Eruierbare Beschädigungen oder Verschmutzungen werden gemäss den entsprechenden Rechnungen für deren Behebung der jeweiligen Unternehmer- (Verursacher) Schlussrechnung belastet.

11. Abnahme, Gewährleistung, Garantie und Sicherheitsleitung

Für die Abnahme des Werkes, Haftung für Mängel, Garantiefrieten und Sicherheitsleistungen des Unternehmers nach der Abnahme gelten die Bestimmungen der Norm SIA 118 ohne Art. 179 Abs. 5. Die Anzeige der Vollen-
dung hat schriftlich zu erfolgen.

Schlussrechnungen werden erst nach Erhalt des Garantiescheines zur Zah-
lung weitergeleitet.

Bis zum Erhalt der definitiven Schlussrechnung resp. des Garantiescheines
wird jeder Rechnung ein Garantierückbehalt von mindestens 10 % belastet.

12. Rechnungswesen, Rabatte, Skonti

Die Einheitspreise sind Festpreise, gültig bis Bauvollendung. Die Mehrwert-
steuer ist separat auszuweisen. Ohne Angabe gilt: Preise inklusive MWSt. Für
Nachtragsarbeiten gilt als Preisbasis der am Vertragsdatum gültige Tarif.

In den in der Offerte zugrundegelegten Preisen sind allfällige Displacement-
spesen inbegriffen. Die Einheitspreise, Rabatte und Skontoabzüge bleiben bei
Mehr- oder Mindermassen unverändert bestehen.

Für Regie- und Nachtragsarbeiten gelten dieselben Konditionen wie bei den
Akkordarbeiten.

Für allfällige Arbeitsunterbrüche dürfen vom Unternehmer keine Zuschläge
in Rechnung gestellt werden.

Akontozahlungen :

Für Akontozahlungen bis max. 90% der bereits geleisteten Arbeiten, resp. Vertragssumme, sind der Bauleitung detaillierte, kontrollierbare, schriftliche Gesuche zu senden.

Akonto-Zahlungsgesuche über 90% der Vertragssumme werden nicht akzeptiert

Die Zahlungsfrist für Akontogesuche beträgt 30 Tage.

Schlussrechnungen:

Schlussrechnungen sind spätestens zwei Monate nach Arbeitsbeendigung, resp. Abnahme, mit der Adresse des Bauherrn versehen, in zweifacher Ausführung an die Bauleitung zu senden.

Diese prüft die Rechnung innert Monatsfrist. Bei umfangreicheren Rechnungen behält sich die Bauleitung eine Verlängerung der Prüfungsfrist um 30 Tage vor.

Die Bauleitung gibt dem Unternehmer das Prüfungsergebnis unverzüglich bekannt. Allfällige Differenzen müssen innert Monatsfrist bereinigt werden. Die Zahlungsfrist für den Bauherrn beginnt mit Datum der Genehmigung der Rechnung durch die Bauleitung und Weiterleitung der Rechnung an die Bauherrschaft zu laufen.

13. Gerichtstand

Gerichtstand ist 9000 St. Gallen.

Anhang 2

Allgemeine Richtlinien der Kirchgemeinde St. Gallen für Architekten

Folgende Richtlinien bilden integrierender Bestandteil des Architekturvertrages:

1. Zusatzleistungen gemäss Art 4.1 bis 4.5 der SIA Ordnung 102 sind vor Ausführung mit der Bauherrschaft (kath. Kirchgemeinde St.Gallen) oder deren Vertreter abzusprechen.
2. Werden Spezialisten (Ingenieure, Planer usw.) für Untersuchungen, Berechnungen, Devisierungen, Richtofferten usw. beigezogen, sind vom Architekten entsprechende Vorschläge samt Honorarofferten vorzulegen (gem. Art. 6). Es gelten die SIA Ordnung 102, Art. 3.4 bzw. 7.16.
3. Sofern eine Baubewilligung notwendig ist, ist diese vor Ausschreibung der einzelnen Arbeitsgattungen einzureichen. Ausnahmen sind durch die Bauherrschaft zu bewilligen. Die Offertunterlagen sind so zu gestalten, dass die geforderte Qualität einerseits möglichst präzise umschrieben ist und zugleich die Produktwahl und die Wahl des Vorgehens möglichst wenig eingeschränkt wird.
4. Für jedes Bauvorhaben wird vom Architekten zuhanden der Bauherrschaft ein Handwerkerverzeichnis mit Vorschlägen für die einzuladenden Handwerker erstellt. Die Firmen sollen womöglich in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens ihren Geschäftssitz haben.
5. Für alle in Frage kommenden Arbeitsgattungen mit einem Auftragsvolumen zwischen Fr. 10'000.00 bis Fr.100'000.00 sind in der Regel 5 Unternehmen und unter Fr. 10'000.00 sind in der Regel 3 Unternehmen, die dem Architekten bekannt sind und von ihm empfohlen werden können, anzuführen. Es sind zudem allen Unternehmen die Offertunterlagen zuzusenden, welche sich für die entsprechende Arbeitsgattung schriftlich beworben haben. Die Bauherrschaft behält sich das Recht vor, bei der Genehmigung der Handwerkerliste einzelne Firmen zu streichen oder weitere anzuführen.
6. Die Arbeitsvergebung erfolgt auf der Basis von in der Regel 5 Offerten. Beträgt die Auftragssumme gemäss Kostenvoranschlag weniger als Fr. 10'000.00, so genügen 3 Offerten. Ausnahmen müssen von der Bauherrschaft genehmigt werden. Verzichten einzelne Firmen auf die Offerteingabe, oder zeigt es sich, dass einzelne Betriebe terminlich oder fachlich nicht in der Lage sind, den Auftrag auszuführen, so lädt der Ar-

chitekt weitere Handwerker zur Offertstellung ein.

7. Der Zeitpunkt der Arbeitsvergebung liegt im Ermessen des Architekten. Sie erfolgt jedoch mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn. Ausnahmen von dieser Regel müssen begründet sein und sind von Bauherrschaft vorgängig zu bewilligen. Die kath. Kirchgemeinde kann bei grossen Aufträgen auch längere Fristen vorschreiben.
8. Vor der Arbeitsvergabe bereinigt der Architekt die Offerten der einzelnen Handwerker, so dass ein korrekter Vergleich möglich ist. Rabatt-runden, Bekanntgabe von Eingabesummen und Kostenstand von Bewerbern durch den Architekten dürfen nur in Absprache mit der Bauherrschaft erfolgen. Die Ausnahme bilden kleinere Aufträge (vergleiche Pkt. 10).
9. Die Arbeitsvergebung erfolgt durch die Bauherrschaft. Beträgt die bereinigte Auftragssumme mehr als Fr. 10'000.00 (Netto 1), so kann von der Bauherrschaft im Beisein des Architekten oder des Bauführers eine Abgebotsrunde mit allen Handwerkern durchgeführt. Die Handwerker werden vom Architekten eingeladen. Auf Grund der Verhandlungsergebnisse fertigt der Architekt eine definitive Offertzusammenstellung an. Er hat das Recht, Empfehlungen an die Bauherrschaft abzugeben. Diese befindet anschliessend über die Auftragserteilung.
10. Beträgt die Auftragssumme aufgrund der eingegangenen Offerten weniger als Fr. 10'000.00 (Netto 1), so führt der Architekt in der Regel eine telefonische Abgebotsrunde unter den offerierenden Firmen durch. Die Bauherrschaft entscheidet sodann aufgrund der bereinigten Offertzusammenstellung des Architekten sowie aufgrund seiner Empfehlungen über die einzelnen Angebote.
11. Mit den ausgewählten Unternehmern wird ein Werkvertrag abgeschlossen, welcher durch den Architekten ausgestellt wird. Dieser Vertrag muss zusätzlich zu den SIA-Normen insbesondere Regelungen in Bezug auf die Regiearbeiten und Unterakkordanten wie folgt enthalten:
 - a) Übersteigt die Regiearbeit das Volumen des im Werkvertrag vorgesehenen Betrags, ist sofort die Bauleitung zu orientieren. Mehraufwendungen werden nur nach vorangegangener Bewilligung durch die Bauherrschaft anerkannt.
 - b) Werden Regiearbeiten gestützt auf diesen Vertrag oder als zusätzliche Regiearbeiten ausgeführt, so sind täglich detaillierte Taglohnrapporte auszustellen und der Bauleitung bei jedem Baubesuch, spätestens innert 5 Tagen, unaufgefordert vorzu-

legen. Nicht visierte Rapporte werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Der Unternehmer stellt der Bauleitung auf deren Wunsch unentgeltlich einen vollständigen Tarif zur Verfügung. Die Regiearbeiten müssen durch den Unternehmer monatlich abgerechnet werden.

- c) Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Bauherrn an Unterakkordanten weiterzugeben. Gegenüber der Bauherrschaft haftet der Unternehmer für die Arbeiten des Subunternehmers wie für seine eigenen. Wird trotz diesem Verbot oder mit Zustimmung des Bauherrn ein Unterakkordant beschäftigt, werden die am Bau erbrachten Leistungen des Unterakkordanten direkt mit diesem abgerechnet, wobei dieselben Konditionen des Werkvertrages gelten. Beim laut Werkvertrag beauftragten Unternehmer werden diese Direktzahlungen in Abzug gebracht.

12. Im Anschluss an die Arbeitsvergabe durch die Bauherrschaft leitet der Architekt die Entscheidung unverzüglich an die betroffenen Unternehmen weiter. Den nicht berücksichtigten Handwerkern wird in der schriftlichen Absage der Name der ausgewählten Firma bekanntgegeben; weitere Informationen (z.B. über die endgültige Vergabungssumme) dürfen nicht erteilt werden.
13. Werden Regiearbeiten erforderlich, welche im Werkvertrag nicht enthalten sind, müssen diese vorgängig der Bauherrschaft unterbreitet und von dieser bewilligt werden. Es muss eventuell eine Neuausschreibung erfolgen. Regierapporte für diese Regiearbeiten müssen von der Bauherrschaft mitunterzeichnet werden.
14. Werden Ausführungsänderungen gegenüber den Vereinbarungen im Werkvertrag notwendig, müssen diese vorgängig mit der Bauherrschaft abgesprochen und begründet werden.
15. Die Bestimmung von Produkten und der Ausführungsart (Sanitärartikel, Küchen- Kombinationen und Geräte, Wand- und Bodenbeläge, Fassadengestaltung usw.) erfolgen frühzeitig in Absprache mit der Bauherrschaft.
16. Der Architekt erstellt mind. quartalsweise eine Kostenprognose (Genauigkeit +/- 10%) zu Händen der Bauherrschaft. Abweichungen vom Kostenvoranschlag oder wo bereits vorhanden vom Vertrag sind zu begründen.

17. Zeichnen sich Kostenüberschreitungen gegenüber den Werkverträgen ab, so

sind diese frühzeitig der Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gleichzeitig sind allfällige Vorschläge für Kosten-einsparungen zu unterbreiten.

18. Zahlungsgesuche, bzw. Rechnungen von Handwerkern sind in der Regel 2-fach innert 14 Tagen nach Eingang zu kontrollieren und dann der Bauherrschaft zur Zahlung weiterzuleiten. Allfällige Skontoverluste, welche durch Versäumnisse des Architekten entstehen, werden dem Architekten belastet.

19. Terminverzögerungen sind der Bauherrschaft mitzuteilen und zu begründen.

20. Zusammen mit der Bauabrechnung sind die Garantiescheine der einzelnen Handwerker und ein Handwerkerverzeichnis der am Projekt beteiligten Unternehmer mit Ablaufdatum der 2-jährigen Garantiezeit beizulegen.

21. Abweichungen der Bauabrechnung von +/- 10% oder mehr als Fr. 10'000 der Vertragssumme sind unaufgefordert schriftlich zu begründen.

22. EDV- und CAD- Leistungen sind im Architekturrhonorar enthalten.

23. Die Teilnahme des Architekten oder des Bauleiters an Baukommissionssitzungen ist zwingend. Er übernimmt die Protokollführung.